Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Roschbach

vom 17. November 2010

mit Änderung vom

- 15. Januar 2019

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde ROSCHBACH

vom 17. November 2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.09.2001 außer Kraft.

Roschbach, den 17. November 2010

Josef Derichs Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab
70,00 EUR
100,00 EUR

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

162,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber- für

aa) eine Einzelgrabstätte

250,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte

500,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte

8,34 EUR

bb) eine Doppelgrabstätte

16,67 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts muss für mindestens 10 Jahre erfolgen und ist in weiteren Stufen von 20 und 30 Jahren möglich.
- 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Tiefgräber- für

aa) eine Einzelgrabstätte

bb) eine Doppelgrabstätte

300,00 EUR

600,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte

bb) eine Doppelgrabstätte

10,00 EUR

20,00 EUR

 c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
 Die Verlängerung des Nutzungsrechts muss für mindestens

Die Verlängerung des Nutzungsrechts muss für mindestens 10 Jahre erfolgen und ist in weiteren Stufen von 20 und 30 Jahren möglich

3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)

180,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

6,00 EUR

 c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.
 Verlängerung des Nutzungsrechts muss für mindestens 10 Jahre erfolgen und ist in weiteren Stufen von 20 und 30 Jahren möglich

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

- 1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.
- 2. Für das Abräumen von Gräbern durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten wird eine Gebühr in Höhe des Aufwands erhoben.
- 3. Sofern das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung a) einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag in einer Kühlzelle je angefangener Tag zusätzlich	50,00 EUR 10,00 EUR 20,00 EUR
	b) einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	20,00 EUR 2,00 EUR
2.	Für die Benutzung der Einsegnungshalle (Trauerfeier)	50,00 EUR
3.	Für die Reinigung der Einsegnungshalle	25,00 EUR

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde ROSCHBACH

vom 15. Januar 2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 17. November 2010, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 17. November 2010 wird wie folgt geändert.

Die Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 17. November 2010 außer Kraft.

Roschbach, den 15. Januar 2019

Albert Birkmeyer Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 70,00 EUR b) vom vollendeten 10. Lebensjahr 100,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung –Einfachgräber- für

aa) Einzelgrabstätte	300,00 EUR
bb) Doppelgrabstätte	540,00 EUR
cc) Urnengemeinschaftsgrab	1.500,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) Einzelgrabstätte	10.00 EUR
,	
bb) Doppelgrabstätte	18,00 EUR
cc) Urnengemeinschaftsgrab	50,00 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit einer Einzel- oder Doppelgrabstätte werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts muss für mindestens 10 Jahre erfolgen und ist in weiteren Stufen von 20 und 30 Jahren möglich
- 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung –Tiefgräber- für

aa) Einzelgrabstätte	330,00 EUR
bb) Doppelgrabstätte	660,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) Einzelgrabstätte	11,00 EUR
bb) Doppelgrabstätte	22,00 EUR

- 3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) 198,00 EUR
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungenje Jahr6,60 EUR

- 4. a) Pflege des Urnengemeinschaftsgrab durch die Gemeinde (30 Jahre Nutzungsrecht á 20,00 EUR)
 - b) Verlängerung der Pflege durch die Gemeinde bei späteren Bestattungen je Jahr für Urnengemeinschaftsgrab

600,00 EUR 20,00 EUR

III. Ausheben/Schließen der Gräber ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

- 1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.
- 2. Für das Abräumen von Gräbern durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten wird eine Gebühr in Höhe des Aufwands erhoben.
- 3. Sofern das Ausgraben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung a) eine Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag in einer Kühlzelle je angefangener Tag	55,00 EUR 15,00 EUR 25,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	25,00 EUR 5,00 EUR
2. Für die Benutzung der Einsegnungshalle (Trauerfeier)	55,00 EUR
3. Für die Reinigung der Einsegnungshalle	30,00 EUR